

Beitragsordnung für den Verein Schulen für gemeinschaftliches Lernen e.V.

Beitragsordnung

Gemäß der Satzung des Vereins „Schulen für gemeinschaftliches Lernen.“ wurde folgende Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung am 08.06.2005 verabschiedet.

Der Verein erhebt ab 01.08.2005 einen Mitgliedsbeitrag von:

1. ordentliche Mitglieder:

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1.1 | für SchülerInnen und ehemalige SchülerInnen der Schulen für gemeinschaftliches Lernen zwischen 18 und 21 Jahren | 1,00 € / Monat |
| 1.2. | für andere Mitglieder mindestens | 6,00 € / Monat |
| 1.3. | für Ehepaare und Zusammenlebende mindestens | 10,00 € / Monat |

2. fördernde Mitglieder

Mindestbeitrag	100,00 € / Jahr
----------------	-----------------

Die Beitragszahlung erfolgt, bei den ordentlichen Mitgliedern, durch monatlichen Bankeinzug. Fördernde Mitglieder wählen zwischen monatlicher/jährlicher Zahlungsweise durch Bankeinzug oder Überweisung. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch den Vorstand oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person und ist auf Verlangen zu quittieren.

Kündigungen der Mitgliedschaft sind gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Monatsende zu erklären.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Dieser Beitragsnachlass gilt für maximal ein ½ Jahr und ist danach neu zu beantragen. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erlassen werden.

Der Beitrag dient der finanziellen Absicherung von Kosten, die durch die Vereinstätigkeit zur Erfüllung des Vereinszweckes anfallen. Die Ausgaben sind durch Beleg nachzuweisen.

Diese Beitragsordnung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.